

Geschäftszweig Schrottankauf

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Ankäufe gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Lieferanten im Sinne der vorliegenden AGB können sowohl Privatpersonen als auch Unternehmer sein.
- 1.2. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
- 1.3. Privatperson ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Ware, Handelsgut

- 2.1. Als Handelsgut oder Ware im Sinne dieser AGB gelten Metalle, einschließlich Legierungen und gemischte Metalle, ausgenommen Edelmetalle.
- 2.2. Der Lieferant versichert nur Waren zu liefern, welche keine kontaminierten Eigenschaften besitzen. Dazu gehören insbesondere radioaktive Strahlungen, Säuren, Basen, Öle und Fette. Zuwiderhandlungen werden in jedem Fall zur Anzeige gebracht. Im Weiteren hat der Lieferant die Kosten der Entsorgung zu tragen. Weitere eventuelle Schadenskosten und andere Rechtsansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 2.3. Anhaftungen wie Schmutz, Betonreste und andere Materialien, von denen keine Gefahren für die Gesundheit und der Umwelt hervorgehen, sind in geringen Mengen gestattet. Anhaftungen werden dann als Schmutzabzug prozentual von der gelieferten Ware in Abzug gebracht und dem Lieferanten zu den jeweils gültigen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

3. Angebot, Annahme, Vertragsabschluss

- 3.1. Der Lieferant versichert, dass die von ihm angebotenen Waren aus keiner strafrechtlichen Handlung stammen und er zur Veräußerung der Waren berechtigt oder befugt ist. Der Lieferant hat bei Vertragsabschluss seine Identität durch ein amtliches Ausweisdokument nachzuweisen. Gewerbliche Unternehmer müssen zusätzlich eine steuerliche Unbedenklichkeitserklärung und den Gewerbenachweis vorlegen.
- 3.2. Angebotene Ware wird ausschließlich zu unseren Preisen angenommen. Preise sind in Landeswährung Euro nach Sorte je Gewicht ausgezeichnet. Für Lieferanten nach Ziffer 1.2 dieser AGB wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ergeht nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 UStG. Vor der Lieferung von Ware hat der Lieferant die Pflicht, die Information unserer jeweils gültigen Tagespreise am Geschäftssitz einzuholen. Ein späterer Rücktritt seines Angebots unter dem Vorwand einer Unkenntnis sowie einer späteren Nichtakzeptanz der Tagespreise kann dann nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3. Angebotene Ware wird ausschließlich durch unsere Mitarbeiter bewertet. Dem Lieferanten stehen die Möglichkeiten frei, seine Ware vor dem Entladen oder beim Einwiegen bewerten zu lassen. Ein Rücktrittsrecht vom Angebot wegen nicht akzeptierter Bewertung der Ware kann dem Lieferanten nur solange eingeräumt werden, wie die gelieferte Ware nicht mit anderen unserer Waren vermischt ist.
- 3.4. Die Annahme der Ware erfolgt durch Aushändigung des Wiegescheins an den Lieferanten auf welchem die Einstufungen der Waren in Gewicht vermerkt sind. Der Lieferant darf keine eigenständigen Änderungen auf dem Wiegeschein vornehmen, Zuwiderhandlungen werden wegen Betrugs zur Anzeige gebracht. Der Wiegeschein bildet ausnahmslos die Grundlage der Vergütung. Ein Verlust des Wiegescheins hat der Lieferant selbst zu vertreten, er kann nicht mehr auf Vergütung bestehen.
- 3.5. Der Vertragsschluss hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant erhält für seine gelieferte Ware eine Gutschrift. Die Gutschrift beinhaltet u. a. personenbezogene Daten des Lieferanten, die Art und Menge der gelieferten Ware sowie die Höhe der Vergütung. Die Gutschrift wird wahlweise sofort in bar oder durch Überweisung (Zahlungsziel 30 Tage) ausgezahlt. Bei Barzahlung hat der Lieferant den Erhalt des Betrages per Unterschrift auf der Gutschrift zu bestätigen, bei Überweisung hat der Lieferant seine Bankdaten dem Käufer mitzuteilen.
- 3.6. Unter Berücksichtigung der Ziffer 2.2 und 3.1 dieser AGB kann der Käufer jederzeit von der Warenannahme oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Belehrung zum Be- und Entladen

- 4.1. Lieferanten haben den Weisungen des Personals auf diesem Betriebsgelände zur Vermeidung von Gefahren und Unfällen unbedingt Folge zu leisten.
- 4.2. Personen oder Sachschäden sind sofort dem Personal zu melden
- 4.3. Das Entladen auf dem Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Das Personal ist niemals berechtigt, beim Entladen mitzuwirken, auch dann nicht, wenn sie durch Dritte dazu aufgefordert werden. Für dadurch entstehende Schäden haftet die Firma nicht.
- 4.4. Das Befahren und das Betreten des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr, für dadurch entstehende Schäden haftet die Firma nicht.
- 4.5. Die Firma haftet nur für Schäden, soweit diese aus grob fahrlässigem Handeln Seitens der Firma herbeigeführt werden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Lieferant Privatperson ist, bleiben die nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Lieferanten zu Gunsten des Lieferanten bestehenden geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
- 5.2. Sind vorgenannte Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Bestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Bestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften, welche dem am nächsten kommen.

6. Datenschutzerklärung

- 6.1. Der Lieferant hat bereits bei Vertragsschluss eingewilligt, seinen Namen, seine Anschrift sowie eventuell die Bankverbindung zum Zwecke der Vertragsabwicklung als elektronischen Datensatz zu verwenden. Die insoweit erhaltenen Daten werden vom Käufer für die Begründung, Durchführung und Abwicklung der abgeschlossenen Verträge sowie zum Zwecke einer zukünftigen Kundenbetreuung und Kundenpflege verarbeitet und genutzt.
- 6.2. Der Käufer erhebt personenbezogene Daten nur, wenn ihm diese der Lieferant von sich aus zur Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt. Für die Abwicklung von Zahlungen werden die Zahlungsdaten ggf. an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben.
- 6.3. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Lieferanten vom Käufer mit Rücksicht auf steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen gespeichert und nach Ablauf dieser Fristen gelöscht, sofern der Lieferant in die weitere Verwendung seiner Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat.
- 6.4. Der Lieferant hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
- 6.5. Der Lieferant hat ferner das Recht, seine Einwilligung in die Speicherung in die personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zur Person gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Sperrung der betreffenden personenbezogenen Daten.

Stand: Januar 2020

Geschäftszweig Containerdienst

1. Gegenstand der AGB

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf die Bereitstellung von Containern durch den Aufsteller zum Zwecke der Entsorgung von Metallen einschließlich Legierungen und gemischter Metalle.

2. Allgemeines

- 2.1. Die Bereitstellung der Container erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Aufstellers. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen. Anders lautende Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Besteller genannt) und der Firma Schrotthandel GmbH Rostock (nachstehend Aufsteller genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Bestellung durch den Besteller und entsprechende Annahme oder Bereitstellung des Containers durch den Aufsteller zustande.

4. Zeitliche Abwicklung der Aufträge

- 4.1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Aufsteller nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.
- 4.2. Terminzusagen sind grundsätzlich als unverbindlich anzusehen, da die Bereitstellung in erheblichem Maße von den Verkehrs- und Wetterbedingungen abhängig sein kann. Der Aufsteller wird aber Ereignisse höherer Gewalt oder Unterbrechungen, die von ihm nicht zu vertreten sind, dem Besteller unverzüglich anzeigen. Sie berechtigen den Besteller, den Termin für die Aufstellung des Containers um die Dauer der Behinderung zu verlegen oder im Falle der erheblichen Dauer der Beladung vom Verträge zurückzutreten.
- 4.3. Sofern die vereinbarten Termine aus vom Aufsteller zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können, hat der Besteller dem Aufsteller eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nichteinhaltung der angesagten Termine begründet mit Ausnahme eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Aufstellers keinerlei Schadensersatzansprüche. Abweichungen von bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung werden von den Parteien jedoch als unwesentlich angesehen und begründen für den Besteller keinerlei Ansprüche gegen den Aufsteller. Der Aufsteller wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchzuführen.

5. Zufahrten und Aufstellplatz / Leerfahrten

- 5.1. Dem Besteller obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereit zu stellen.
- 5.2. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Baustellen/Lagerplätze/Gehwege einschließlich Zufahrten sind vom Besteller so herzurichten, dass sie zum Befahren mit dem erforderlichen LKW geeignet sind.
- 5.3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Aufstellers außer beim Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Besteller.
- 5.4. Bei Abholung der Container hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass der Container frei zugänglich ist. Vergebliche Anfahrten und Wartezeiten gehen zu Lasten des Bestellers und werden nach Aufwand in Höhe der entstandenen Lohn- und Fahrtkosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags in Rechnung gestellt.

6. Sicherung des Containers / polizeiliche Genehmigungen

- 6.1. Der Aufsteller stellt den Container nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf. Für die erforderliche Sicherung des Containers etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen hat der Besteller einzuholen, es sei denn, der Aufsteller verfügt bereits über die Genehmigungen. Von Ansprüchen Dritter hat der Besteller den Aufsteller freizustellen. Entstehende Ordnungsstrafen sind vom Besteller zu zahlen.

7. Beladung der Container

- 7.1. In die Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Im Falle von Fehlbeladungen ist der Aufsteller berechtigt, die dadurch verursachten verlängerten Standzeiten des LKW, zusätzliche Entsorgungskosten und erhöhte Personal- und Fahrtkosten nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Container darf maximal bis zur Oberkante gefüllt sein. Der Aufsteller ist berechtigt, den Abtransport bei der Überladung zu verweigern. Dem Besteller wird die weitere Standmiete berechnet. Die Ladungssicherheit ist sodann vom Besteller herzustellen.
- 7.2. Weitere beim Aufsteller neben der Standmiete entstehende Kosten sind entsprechend Aufwand vom Besteller zu ersetzen. Umweltschädigende Stoffe, Chemikalien, Öl, Kühlschränke etc. dürfen nicht in den Container geladen werden. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Aufsteller entstehen, haftet der Besteller. Von etwaigen Ansprüchen Dritter stellt er den Aufsteller frei.

8. Schadensersatz / Schäden am Container

- 8.1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zu Abholung entstehen, haftet der Besteller auch, soweit ihm an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
- 8.2. Für Schäden, die an Sachen des Bestellers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Aufsteller, soweit ihm oder seinen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Aufsteller schriftlich angezeigt wird.

9. Entgelte

- 9.1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers einschließlich Verwertung/Beseitigung am Bestimmungsort. Es gilt die Lohn- und Preisbasis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 9.2. Gebühren und Kosten, die über die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers hinausgehen, die an der Abladestelle oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Gewicht des Inhalts der Container wird über eine Fahrzeugwaage ermittelt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der individuellen Absprache mit dem Besteller. Die für die Containernutzung vereinbarten Entgelte sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.
- 9.3. Die Mietkosten der Container werden individuell mit dem Besteller besprochen.

10. Fälligkeiten der Rechnungen

- 10.1. Ist nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen des Aufstellers sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.
- 10.2. Der Aufsteller darf im Falle des Verzuges mindestens die Zinsen in Höhe von 5% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 10.3. Der Aufsteller ist berechtigt, vom Besteller einen angemessenen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Leistet der Besteller den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, ist der Aufsteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Lieferant Privatperson ist, bleiben die nach dem Recht des Aufenthaltslandes des Lieferanten zu Gunsten des Lieferanten bestehenden geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
- 11.2. Sind vorgenannte Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Bestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Bestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften, welche dem am nächsten kommen.

12. Datenschutzerklärung

- 12.1. Der Lieferant hat bereits bei Vertragsschluss eingewilligt, seinen Namen, seine Anschrift sowie eventuell die Bankverbindung zum Zwecke der Vertragsabwicklung als elektronischen Datensatz zu verwenden. Die insoweit erhaltenen Daten werden vom Käufer für die Begründung, Durchführung und Abwicklung der abgeschlossenen Verträge sowie zum Zwecke einer zukünftigen Kundenbetreuung und Kundenpflege verarbeitet und genutzt.
- 12.2. Der Käufer erhebt personenbezogene Daten nur, wenn ihm diese der Lieferant von sich aus zur Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt. Für die Abwicklung von Zahlungen werden die Zahlungsdaten ggf. an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weitergegeben.
- 12.3. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die Daten des Lieferanten vom Käufer mit Rücksicht auf steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen gespeichert und nach Ablauf dieser Fristen gelöscht, sofern der Lieferant in die weitere Verwendung seiner Daten nicht ausdrücklich eingewilligt hat.
- 12.4. Der Lieferant hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
- 12.5. Der Lieferant hat ferner das Recht, seine Einwilligung in die Speicherung in die personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Im Falle einer entsprechenden Mitteilung werden die zur Person gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, die betreffenden Daten werden zur Erfüllung der Pflichten des geschlossenen Vertragsverhältnisses noch benötigt oder gesetzliche Regelungen stehen einer Löschung entgegen. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Sperrung der betreffenden personenbezogenen Daten.

Stand: Januar 2020